

51.

B e r i c h t

der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer

über

die durch das Königliche Dekret Nr. 12 vorgelegten Gesetzentwürfe

- A. die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861, und
- B. zu Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1888, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Eingegangen am 13. Januar 1896.

(Dekret Nr. 12, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 71.)

Das vorliegende Königliche Dekret ist in der zweiten Kammer in deren Sitzung am 21. November 1895 zur allgemeinen Vorberathung gelangt und, ohne vorausgegangene Debatte, der Gesetzgebungs-Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Indem diese sich dieser Aufgabe unterzieht, glaubt sie, obwohl die beiden Gesetzentwürfe in einem gewissen Zusammenhange stehen, doch über jeden derselben gesondert berichten zu müssen.

- A. den Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 betreffend.

Bereits bei Berathung des Gesetzes vom 14. Juli 1834 über die Zusammenlegung der Grundstücke wurde seitens des Abgeordneten Richter der Antrag gestellt, dem § 1 folgende Fassung: „Der Besitzer eines Grundstücks auf dem platten Lande, inmaßen dieses Gesetz auf Grundstücke, die in städtischen Bezirken gelegen, keine Anwendung leidet, muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen“, zu geben. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt. Damit gelangte der Grundsatz im Gesetz zum Ausdruck, daß alle Grundstücke, gleichviel ob sie in städtischen Fluren oder auf dem platten Lande gelegen sind, dem Zusammenlegungszwange unterliegen. Voraussetzung hierfür ist nur, daß sie als „ländliche“ d. h. als solche anzusehen sind, die ausschließlich zur Gewinnung landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse dienen. Die besonderen Bodengattungen, welche dem Zusammenlegungszwange unterworfen sind, finden sich in § 5 des angezogenen Gesetzes aufgezeichnet.

In der Hauptsache steht das Gesetz vom 23. Juli 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke, was die Art der Grundstücke anlangt, die im Wege des Zwangs zur Zusammenlegung gelangen können, noch auf dem nämlichen Boden. Nur insofern findet sich in § 5 eine Erweiterung, als dort gegenüber der Bestimmung des gleichen Paragraphen im Gesetze vom 14. Juli 1834 bestimmt wird, daß Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Holzzucht oder der Obstbau ist, einer solchen Nöthigung nur insoweit unterliegen sollen, als von deren Einbeziehung in den Zusammenlegungsplan die zweckmäßige Ausführung der Zusammenlegung der Felder, Wiesen, Lehden und Ager abhängig ist.